



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

vom 13. Mai 2020

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich
Telefon +41 43 257 97 97, www.fjv.zh.ch

1/2

Verfügung Treffsicherheitsnachweis vom 1. April 2017- Befristete Aussetzung des Treffsicherheitsnachweises bis 31. März 2021 - Ersetzt Verfügung vom 17. März 2020

Aufgrund der ausserordentlichen Lage gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (SR 818.101) und den Vorgaben des Bundes in der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 16. März 2020 blieben in allen Kantonen diejenigen Schiessanlagen, auf denen der Treffsicherheitsnachweis nach § 1 Abs. 1 lit b der kantonalen Jagdverordnung vom 5. November 1975 (LS 922.11) erbracht werden kann, bis mindestens 11. Mai 2020 geschlossen. Aufgrund der Grenzschiessungen konnte auch nicht auf Schiessanlagen im nahen Ausland ausgewichen werden. Somit war es den im Kanton Zürich jagdberechtigten Personen bislang nicht möglich, den Treffsicherheitsnachweis zu absolvieren.

Mit Verfügung vom 17. März 2020 hat das Amt für Landschaft und Natur deshalb auf das Erfordernis des Treffsicherheitsnachweises für die Aufrechterhaltung der kantonalen Jagdberechtigung vorerst bis Ende September 2020 verzichtet. Da ab 11. Mai 2020 nur ein eingeschränkter Schiessbetrieb möglich ist und die Anzahl bewilligter Schiesstage beschränkt ist, wird es zu Kapazitätsengpässen kommen. Es werden nicht alle Jagdberechtigten bis Ende September 2020 den Treffsicherheitsnachweis absolvieren können. Deren Jagdberechtigung wäre ab 1. Oktober 2020 ungültig.

Aufgrund dieser Ausgangslage den ordentlichen Jagdbetrieb einzuschränken, wäre weder verhältnismässig noch sachgerecht, da im Herbst 2020 die für das Erfüllen der erforderlichen Abgänge notwendigen Gesellschaftsjagden anstehen und Jagdberechtigte zudem nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (SR 922.0) weiterhin verpflichtet bleiben, bei Unfällen mit Wildtieren auszurücken und verletzte oder kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen.

Auf das Erfordernis des Treffsicherheitsnachweises für die Aufrechterhaltung der kantonalen Jagdberechtigung ist somit bis Ende Jagdjahr 2020/2021 am 31. März 2021 zu verzichten. Aufgrund der vorliegenden ausserordentlichen Lage kommen dem Lauf der Rekursfrist sowie allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung zu. Die Jagdberechtigten werden angehalten, bei der Ausübung der Jagd weiterhin den Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu folgen.



Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Das Erfordernis des Treffsicherheitsnachweises zur Aufrechterhaltung der kantonalen Jagdberechtigung wird bis zum 31. März 2021 ausgesetzt.
- II. Diese Verfügung gilt auf Zusehen hin, jedoch längstens bis zum 31. März 2021.
- III. Dem Lauf der Rekursfrist und allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Publikation im Amtsblatt
- VI. Mitteilung an
 - Bevollmächtigte Zürcher Jagdreviere
 - Kantonspolizei, SPSA, Tier- und Umweltschutz
 - Bundesamt für Umwelt

Urs Josef Philipp
Leiter Fischerei- und
Jagdverwaltung

Versand: **13. Mai 2020**